

Reinhard Schanda

Domain-Namen-Recht

Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation

Jour fixe 24.4.2001 - Universität Wien

Übersicht

- I. Kennzeichenrecht
 - A. Kennzeichenrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen
 - 1. Name gegen Domain-Namen
 - a) Der Tatbestand der Namensbeeinträchtigung im einzelnen
 - b) Schutz gegen Verwässerung für berühmte Namen
 - 2. Firmenschlagwort gegen Domain-Namen
 - 3. Marke gegen Domain-Namen
 - a) „Normale“ Marke
 - b) Bekannte Marke
 - 4. Geographische Herkunftsangaben gegen Domain-Namen
 - B. Kennzeichenrechtlicher Schutz für Domain-Namen
- II. Unlauterkeitsrecht - Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegenüber Domain-Namen
 - A. Behinderung (Domain Grabbing)
 - B. Schmarozerische Rufausbeutung
 - C. Gattungsbezeichnungen und beschreibende Zeichen
 - 1. Freihaltebedürfnis
 - 2. Irreführung
 - 3. Kanalisierung von Kundenströmen
- III. Haftung der Registrierungsstelle nic.at
- IV. Sanktionen
- V. ICANN Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy
 - A. Eigene Marke und Ähnlichkeit mit Domain Name
 - B. Kein Recht und kein legitimes Interesse des Domain-Inhabers daran
 - C. Bad Faith des Domain-Inhabers

Rechtsprechung des OGH in Österreich

OGH 24.2.1998 – jusline – ecolex 1998, 565¹
 OGH 27.4.1999 – jusline II – MR 1999, 235²
 OGH 13.7.1999 – sattler.at – ecolex 1999, 703³
 OGH 13.9.1999 – Format – ecolex 2000, 132⁴
 OGH 21.12.1999 – ortig.at – ecolex 2000, 215⁵
 OGH 17.8.2000 – gewinn.at – ecolex 2001, 128⁶
 OGH 13.9.2000 – fpo.at – ecolex 2001, 128⁷
 OGH 13.9.2000 – bundesheer.at – ecolex 2001, 129⁸

Literatur in Österreich und Deutschland (Auswahl; ungefähr chronologisch)

- *Kur*, Internet Domain names – Brauchen wir strengere Zulassungsvorschriften für die Datenautobahn?, CR 1996, 325;
- *Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590;
- *Nordemann*, NJW 1997, 1891.
- *Ubber*, Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains; wrp 1997, 497;
- *Schanda*, Internet Domain Names and Rights in Distinctive Marks, CTRLR 1997, 221;
- *Omsels*, Die Kennzeichenrechte im Internet, GRUR 1997, 328;
- *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRURInt 1997, 402;
- *Mayer-Schönberger/K. Hauer*, Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, ecolex 1997, 947;
- *Kapferer/Pahl*, Kennzeichenschutz für Internet-Adressen („domains“), ÖBl 1998, 275;
- *Wiebe*, Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names, CR 1998, 157;
- *Kilches*, Rechtsfragen zu Internet-Domainnamen, ÖJZ 1999, 329;
- *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names?, ecolex 1998, 924;
- *Schanda*, Replik auf Höhne, Namensfunktion von Internet Domain Names?, ecolex 1999, 181;
- *Viefhues* in Hoeren, Handbuch Multimediarecht, Teil 6 Kennzeichenrecht;
- *Brandl/Fallenböck*, Der Schutz von Internet Domain Namen nach UWG, RdW 1999, 186;
- *Brandl/Fallenböck*, Zu den Namens- und markenrechtlichen Aspekten der Domain-Namen im Internet, wbl 1999, 481
- *Viefhues*, Reputationsschutz bei Domain Names und Kennzeichenrecht, MMR 1999, 123;
- *Kilches*, Internetstreitigkeiten: Domain-Grabbing, RdW 1999, 638;
- *Bettinger/Thum*, Territoriales Markenrecht im Global Village – Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet, GRURInt 1999, 659;
- *Renck*, Kennzeichenrechte versus Domain-Namen – Eine Analyse der Rechtsprechung, NJW 1999, 3587;
- *Biermann*, Kennzeichenrechtliche Probleme des Internets: Das Domain-Name-System, wrp 1999, 997;

¹ = ÖBl 1998, 241 = MR 1998, 208 90 =RdW 1998, 400 =ÖJZ-LSK 1998/149 = ARD 4960/19/98 = GRURInt 1999, 358 = K&R 1998, 544= MMR 1999, 90.

² = ÖBl 1999, 225 = MR 1999, 235 = WBl 1999/343 = RdW 1999, 657 = MMR 1999, 662 = GRURInt 2000, 373 = K&R 1999, 467.

³ = ÖBl 2000, 39 = MR 1999, 237 (Anm *Höhne*) = RdW 1999, 710 = MMR 1999, 659 (Anm *Höhne*) = GRURInt 2000, 376.

⁴ = ÖBl 2000, 72 = MR 1999, 351 = WBl 2000/31 = MMR 2000, 352 (Anm *Haller*).

⁵ = ÖBl 2000, 134 = MR 2000, 8 = RdW 2000/296 = WBl 2000/87 = EvBl 2000/113 =CRI 2000, 59 (Anm *Schanda*).

⁶ = ÖBl 2001, 26 mit Anm *Schramböck*.

⁷ = RdW 2001, 141 = WBl 2001, 91 mit Anm *Thiele* = ÖBl 2001, 30 mit Anm *Schramböck*.

⁸ = ÖBl 2001, 35 mit Anm *Kurz*.

- *Seidelberger*, Wettbewerbsrecht und Internet, RdW 2000, 518
- *Stockinger/Kranebitter*, Kriterien für den rechtmäßigen Gebrauch von Internet-Domain-Bezeichnungen, MR 2000, 3
- *Bettinger*, ICANN's Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, CR 2000, 234
- *Essl*, Domain-Grabbing als Straftatbestand, ÖBl 2000, 250
- *Höhne*, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 2000, 356
- *Fezer*, Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen, wrp 2000, 669
- *Viefhues*, Domain-Name-Sharing, MMR 2000, 334
- *Joller*, Zur Verletzung von Markenrechten durch Domainnames – eine Standortbestimmung, MarkenR 2000, 341
- *Thiele*, Domain Grabbing im englischen und österreichischen Recht, wbl 2000, 351
- *Thiele*, Pfändung von Internet Domains, ecolex 2001, 38
- *Thiele*, Recht und billig, Das Internet-Domain-Schiedsgericht der WIPO, RdW 2001, 3
- *Wolfsgruber*, Internationale Domain-Verwaltung und Regiszrierung, in Gruber/Mader, Internet und e-commerce (Manz Wien 2000)
- *Thiele*, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht, in Gruber/Mader, Internet und e-commerce (Manz Wien 2000)
- *Aicher* in Rummel, ABGB³, § 43 Rz 3a
- *P. Burgstaller*, Pfändung von Internet Domains – (k)ein Problem!, ecolex 2001, 197
- *Thiele*, „EU“ – Neues Domain-Grundgesetz für Europa?, RdW 2001, 140
- *Stomper*, Verantwortung der Domain-Vergabestelle für Kennzeichenverletzungen, RdW 2001, 136
- *Müllschitzky*, Namensrechtliche Probleme von Domainnamen, Abschlussarbeit Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation September 2000 (unveröffentlicht)
- *Hoffmann*, Die Entwicklung des Internet-Rechts, III. Die Internet-Domain, Blg zu NJW 2001/14.
- *Höhne*, Marginalien zu „sattler.at“ in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Domain Recht (Onlaw/Manz Wien 2001)
- *Schanda*, Der OGH zu *sattler.at* – Eine kritische Analyse in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Domain Recht (Onlaw/Manz Wien 2001)

I. Kennzeichenrecht

A. Kennzeichenrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen

1. Name gegen Domain-Namen

Anspruchsgrundlage: § 43 ABGB

Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Tatbestandsmerkmale:

(Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ nicht erforderlich)

- Namensbestreitung (= Namensleugnung) oder⁹
- Namensbeeinträchtigung (= Namensanmaßung)¹⁰
 - Eigenes Namensrecht des Verletzten
 - Namensidentität
 - Namensgebrauch durch Verletzer (namensmäßige Benutzung)
 - Rechtswidrigkeit des Namensgebrauchs (Unbefugtheit)
 - Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Verletzten

a) Der Tatbestand der Namensbeeinträchtigung im einzelnen

- Eigenes Namensrecht des Verletzten

OGH fpo.at

§ 43 ABGB schützt nicht nur den Namen natürlicher Personen, sondern auch jenen juristischer Personen, politischer Parteien und Handelsnamen, ja sogar Firmenschlagworte und Hofnamen vor unbefugtem Gebrauch durch Dritte.

OGH bundesheer.at

1. *§ 43 ABGB schützt den Namen einer Person. Objekt des Namensschutzes sind Bezeichnungen mit Namensfunktion; eine Bezeichnung hat Namensfunktion, wenn sie auf einen Namensträger als solchen oder auf ein Unternehmen hinweist.*
2. *Wird der Begriff „Bundesheer“ verwendet, so wird damit auf die Republik Österreich als Trägerin des Heeres hingewiesen. Die Klägerin (Republik Österreich) kann daher den Schutz des § 43 ABGB gegen unbefugte und ihre Interessen beeinträchtigende Verwendung der Bezeichnung „Bundesheer“ in Anspruch nehmen.*

⁹ Kollisionen zwischen einem bürgerlichen Namen und einem Domain-Namen könnten durchaus auch unter dem Aspekt der Namensbestreitung beurteilt werden. Vgl dazu *Schanda*, Anm zu OGH sattler.at, ecolex 1999, 705 mit Verweis auf OLG Düsseldorf 17.11.1998 – ufa.de II (derzeit anhängig beim BGH; in diesem Sinne auch *Aicher* in Rummel, ABGB³ § 43 Rz 3 letzter Abs; ähnlich für die Domain-Vergabestelle zuletzt auch *Stomper*, Verantwortung der Domain-Vergabestelle für Kennzeichenverletzungen, RdW 2001, 136.

¹⁰ Vgl *Aicher* in Rummel, ABGB³, § 43 Rz 7.

- Identität der Zeichen

OGH fpo.at

Geringfügige Abweichungen des gebrauchten vom geschützten Namen ändern nichts am Namensgebrauch, wenn aufgrund des gesamten Eindrucks nach Schriftbild, Klang und Sinngehalt die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung besteht.

- Namensgebrauch durch Verletzer (namensmäßige Benutzung - Namensfunktion)¹¹

OGH ortig.at

Domain-Namen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, haben Kennzeichnungs- und Namensfunktion und fallen unter den Schutz des § 43 ABGB.

OGH fpo.at

Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, fallen infolge ihrer Kennzeichnungs- und Namensfunktion unter den Schutz des § 43 ABGB. Mögen auch Domain-Namen in technischer Hinsicht einen bestimmten an das Netzwerk angeschlossenen Rechner identifizieren und damit an sich weder eine Person noch ein bestimmtes Unternehmen kennzeichnen, steht für den Internet-Nutzer (auf den in der Frage der Funktion von Domain-Namen abzustellen ist) nicht die technische Funktion im Vordergrund. Der Domain-Name dient ihm vielmehr zur Identifikation der dahinter stehenden Person, Sache oder Dienstleistung; er ist insofern als Kennzeichen mit einem Namen, einer Firma oder einer Marke vergleichbar.

OGH bundesheer.at

- 1. Ein Name wird gebraucht, wenn er zur Kennzeichnung einer vom Namensträger verschiedenen Person oder Unternehmung verwendet oder wenn ein Zusammenhang zwischen einem fremden Namen und den Erzeugnissen oder Einrichtungen eines anderen hergestellt wird.*
- 2. Internet-Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, haben Kennzeichnungs- und Namensfunktion. In der Verwendung eines Begriffs als Teil einer Internet-Domain kann daher ein Namensgebrauch liegen.*

- Rechtswidrigkeit (Unbefugtheit)

Unbefugt ist jeder Namensgebrauch, der weder auf eigenem Recht beruht noch vom Berechtigten gestattet wurde.¹²

OGH bundesheer.at

Der Gebrauch ist unbefugt, wenn er weder auf eigenem Recht beruht, noch vom berechtigten Namensträger gestattet worden ist. Geschützt wird nicht die

¹¹ Vgl dazu *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names?, *ecolex* 1998, 924 und *Schanda*, Replik auf Höhne, Namensfunktion von Internet Domain Names?, *ecolex* 1999, 181. Vgl zuletzt *Höhne*, Marginalien zu „sattler.at“ in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Domainrecht; ähnlich *ders.*, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 2000, 356.

¹² Vgl *Aicher* in *Rummel*, ABGB³, § 43 Rz 13 mwN. Vgl auch OLG München 16.9.1999 – *vossius.de* – CR 2000, 402 (derzeit beim BGH anhängig).

Exklusivität der Namensführung, sondern das mit ihr verbundene Interesse an der Unterscheidungskraft und Identifikationswirkung eines Namens.

Grundsätzlich gilt bei Kollisionen der Prioritätsgrundsatz:

(... und zwar Priorität der Kennzeichenrechte – nicht Priorität zwischen Kennzeichenrecht und faktischer Registrierung von Domain-Namen!)

OGH ortig.at

Welches Interesse schutzwürdiger ist, wenn zwei Personen im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit konkurrierende (Wahl-)Namen gebrauchen, ist nach dem Prioritätsprinzip zu bestimmen, wonach idR derjenige, der Kennzeichen zuerst gebraucht, das bessere Recht besitzt. Dieser Grundsatz gilt beim Zusammentreffen mehrerer Schutzrechte ganz allgemein, also auch bei einer Kollision zwischen Namensrecht und besonderen Bezeichnung eines Unternehmens.

Bei Kollision zwischen zwei Wahlnamen gilt also Prioritätsprinzip.¹³

OGH sattler.at

Das Wort „Sattler“ ist sowohl Berufsbezeichnung als auch Personennamen. Der Gebrauch des Zeichens „Sattler“ durch eine gewerbliche Interessenvertretung, die auch die Interessen dieses Berufsstandes vertritt, ist daher für sich allein nicht unbefugt iSd § 43 ABGB. Hier besteht ein eigenes berechtigtes Interesse der Beklagten am Gebrauch der Bezeichnung des von ihr vertretenen Berufsstandes. Derjenige, der sich einen Domain Namen zugelegt hat, der im inneren Zusammenhang zum eigenen Namen oder Leistungsangebot steht, kann sich regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse an der Benutzung seiner Domainbezeichnung berufen.¹⁴ Es stehen hier daher einander zwei zur Verwendung des Zeichens „Sattler“ berechnete Rechtsträger gegenüber.

Gemäß OGH lag hier also die Verwendung eines Namens aus eigenem Recht vor. Bei solcher Gleichnamigkeit gilt ausnahmsweise nicht der Prioritätsgrundsatz (sondern das Prinzip der wechselseitigen Rücksichtnahme). Motiv dafür: Die Verwendung des eigenen Namens muß gestattet sein.

Letzteres gilt jedoch nur für Ansprüche gegenüber Zwangsnamen (gesetzlich festgesetzte Namen wie zB der bürgerliche Nachname). Der Inhaber eines Wahlnamens kann sich zur Verteidigung nicht auf Gleichnamigkeit berufen!¹⁵

- Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen

OGH fpo.at

Sollte die Homepage ‚fpo.at‘ – bei scheinbar identischer Gestaltung zu jener der Klägerin – im Unterschied zu dieser Links zu rechtsradikalen Organisationen

¹³ Vgl Aicher in Rummel, ABGB3, § 43 Rz 13 mwN.

¹⁴ Der OGH stützt diese Aussage auf den Vorschlag von Bücking, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht) (1999) Rz 191.

¹⁵ Vgl dazu detailliert Schanda, Der OGH zu sattler.at – Eine kritische Analyse in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck, Domain Recht (Onlaw/Manz Wien 2001). AA offenbar OLG Köln 6.7.2000 – maxem.de – CR 2000, 696.

aufweisen, läge die Verletzung schutzwürdiger Interessen der Klägerin als Voraussetzung des auf § 43 ABGB gegründeten Unterlassungsanspruchs auf der Hand.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen stellt der OGH also auf den Inhalt der Website ab.¹⁶

OGH sattler.at

1. *In einem solchen Fall [der Gleichnamigkeit] ist es dem mit der Registrierung im Internet nachfolgenden Rechtsträger ohne weiteres zumutbar, ein der Unterscheidung dienendes Zeichen hinzuzufügen, um eine Eintragung in derselben Top-Level-Domain zu erreichen. Eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch das Erfordernis eines unterscheidungskräftigen Zusatzes ist bei dieser Sachlage nicht zu erkennen.*
2. *Eine Beeinträchtigung des Namensrechts des Klägers könnte (abgesehen vom hier nicht in Frage kommenden Fall der Verwässerung) nur in Fällen verwechslungsfähigen Gebrauchs eintreten. Hier scheidet die Gefahr von Verwechslungen aber schon wegen der völligen Branchenverschiedenheit aus.*

OGH bundesheer.at

1. *Der Schutz nach § 43 ABGB setzt weiters voraus, dass das beeinträchtigte Interesse schutzwürdig ist; die Schutzwürdigkeit ist durch eine umfassende Abwägung zu ermitteln.*
2. *Eine solche Interessenbeeinträchtigung könnte durch die Gefahr von Verwechslungen ausgelöst werden. Verwechslungsgefahr besteht hier jedoch nicht, weil der Beklagte auf seiner Homepage ausdrücklich darauf hinweist, dass sie keinen offiziellen Charakter hat und ausdrücklich auf die Homepage des BM für Landesverteidigung verweist.*
3. *Eine Interessenbeeinträchtigung iSd § 43 ABGB könnte auch aus der Gefahr resultieren, mit dem Inhaber der Domain in Verbindung gebracht zu werden. Hier wird der Anschein von Beziehungen zwischen dem Inhaber der Homepage und dem Bundesheer erweckt. Dieser Anschein entspricht insofern den Tatsachen, als durch das damit eingerichtete Diskussionsforum zum Thema „Bundesheer“ eine Beziehung zu dieser Einrichtung hergestellt wird. Ob dies [ausreicht] braucht hier nicht abschließend geklärt zu werden.*

Interessant ist freilich die Frage, ob sich die Interessenbeeinträchtigung hier nicht daraus ergibt, dass es der klagenden Republik als Rechtsträgerin des Bundesheeres aufgrund der fremden Domain-Namen-Registrierung nicht mehr möglich ist, Informationen über das Bundesheer unter der wohl naheliegendsten Domain bundesheer.at zu präsentieren. Dieses Interesse ist hier jedenfalls beeinträchtigt. Zu beurteilen wäre, ob es auch als schutzwürdig zu qualifizieren ist.¹⁷

LG Berlin deutschland.de¹⁸

Die Verwendung der Domain „deutschland.de“ steht allein der Bundesrepublik Deutschland zu, da ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Nutzer diese Domain letztlich auf diese Namensträgerin zurückführt.

¹⁶ Vgl auch oben OGH gewinn.at.

¹⁷ Vgl dazu auch LG Düsseldorf 22.9.1998 – nazar.de – CR 1999, 716.

¹⁸ 10.8.2000, CR 2000, 700.

Der unbefugte Namensgebrauch durch die Beklagte verletzt die Interessen der Klägerin, weil hier die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung begründet wird.

b) Schutz gegen Verwässerung für berühmte Namen

OLG Hamm krupp.de¹⁹

Der Schutz vor Verwässerungsgefahr gibt dem Träger eines Firmenschlagwortes mit überragender Verkehrsgeltung nach dem Berühmtheitsschutz des § 12 dBGB das Recht, keine weiteren Unternehmen gleichen Namens dulden zu müssen.

LG Hamburg joop.de²⁰

Bei der nach dem Recht der Gleichnamigen vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung überwiegen die Interessen des Inhabers eines bekannten schlagwortartigen Unternehmenskennzeichens, der aus Gründen der Verwässerungsgefahr an der Domain ohne Zusätze (hier „joop.de“) Interesse haben muss, gegenüber den Interessen von Namensträgern dieses Unternehmenskennzeichens, wenn diese auch unter einer Domain mit unterscheidungskräftigem Zusatz in zumutbarer Weise gewahrt werden können.

2. Firmenschlagwort gegen Domain-Namen

Anspruchsgrundlage: § 9 Abs 1 UWG

Tatbestandsmerkmale:

- Name, Firma, besondere Unternehmensbezeichnung, Werktitel
- Verwendung durch Verletzer im geschäftlichen Verkehr
- Verwechslungsgefahr

OGH format.at²¹

Die Beklagte gebraucht den unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil der Klägerin „Format“ als Domain-Name im Internet zur Kennzeichnung ihres Unternehmens. Dadurch ruft sie nach dem Gesamteindruck, den ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise erhält, zumindest eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn hervor. Das gegen die Beklagte gerichtete Sicherheitsbegehren, es zu unterlassen, den Domain-Namen „www.format.at“ im Internet zu belegen und/oder zu benutzen und/oder benützen zu lassen, ist somit gerechtfertigt.

Die vorliegende E gewährte erstmals einen kennzeichenrechtlichen Anspruch gegenüber einem Domain-Namen.²²

¹⁹ OLG Hamm 13.1.1998 CR 1998, 241 mit Anm *Bettinger*.

²⁰ 1.8.2000, CR 2001, 197.

²¹ Ebenso (ohne weitere Detailbegründung) auch OGH 14.3.2000 – Alutop – ecolex 2000, 659.

²² In der E „jusline I“ (ecolex 1998, 565) war ein solcher Anspruch an der mangelnden Schutzfähigkeit des Wortes „jusline“ gescheitert. In „jusline II“ wurde der Anspruch auf Behinderungswettbewerb nach § 1 UWG gestützt. In „sattler.at“ (ecolex 1999, 703) wurde der namensrechtliche Anspruch mangels Unbefugtheit des Gebrauchs durch die dort Beklagte abgewiesen.

3. Marke gegen Domain-Namen

a) „Normale“ Marken

Anspruchsgrundlage: § 10 Abs 1 MSchG

Tatbestandsmerkmale:

- Benutzung einer fremden Marke
 - Bloße Registrierung des Domain Namens?
 - Bevorstehende Benutzung?
 - Für welche Produkte?
- Benutzung im geschäftlichen Verkehr
 - Nur registriert?
 - Durch Privatperson?
 - Grabbing ist Geschäftstätigkeit
 - Durch Hoheitsträger?
 - Geschäftliche Interessen des Hoheitsträgers?
- Kennzeichenmäßige Benutzung der fremden Marke? (markenrechtlich umstritten)²³ – Namensfunktion/Adressfunktion von Domain-Names? Genauer eigentlich: „Kennzeichnungsfunktion“ (kann Person kennzeichnen: Namensrecht, oder Produkt: Markenrecht)
- Verwechslungsgefahr²⁴
 - Zeichenähnlichkeit (möglicherweise strenger zu beurteilen als sonst, da im Internet als einziges Unterscheidungsmerkmal die Schrift zur Verfügung steht und Zeichen daher knapper sind)
 - Warenähnlichkeit?²⁵
 - Inhalt der Website relevant (ev unter Zurechnung fremder Inhalte zB in Frames)
 - Bloße Registrierung: keine Warenkategorie – keine Warenähnlichkeit
 - Ohne Warenähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr!

Zur Verwechslungsgefahr vgl OGH gewinn.at

[Die Beklagte bot unter ihrer Domain gewinn.at im Internet Gewinnspiele an. Die Klägerin verfügte über ältere Marken an der Bezeichnung GEWINN für ihr Verlagsprodukt GEWINN.]

Verwechslungsgefahr im engeren Sinn zwischen einem Hersteller eines Wirtschaftsmagazins und einem Veranstalter von Gewinnspielen liegt nicht vor. Auch wer das Magazin der Klägerin kennt, muss nicht annehmen, dass zwischen ihr und der Beklagten Beziehungen bestünden. Auch Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn scheidet daher aus.

Warenähnlichkeit wird vom OGH also am Inhalt der Website beurteilt.

- Freier Gebrauch:²⁶
 - Eigener Name etc

²³ Vgl dazu *Schanda*, Markenschutzgesetz § 10a Rz 6 ff.

²⁴ Vgl dazu zuletzt *Höhne*, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 356, 358.

²⁵ Vgl dazu zuletzt OLG Frankfurt –alcon.de – CR 2001, 698.

²⁶ Zum freien Gebrauch vgl zuletzt OGH 19.12.2000 4 Ob 308/00y – Metatags – [demnächst in *ecolex*].

beschreibende Verwendung der fremden Marke?

b) Bekannte Marken

Anspruchsgrundlage: § 10 Abs 2 MSchG

Tatbestandsmerkmale:

- Registrierte Marke
- Bekanntheit des Kennzeichens
- Verwendung durch Verletzer im geschäftlichen Verkehr
- Zeichenähnlichkeit
- (Warenähnlichkeit nicht erforderlich)
- (Verwechslungsgefahr nicht erforderlich)
- Alternative Tatbestände
 - Ausnutzung der Wertschätzung (= Rufausbeutung)
 - Imagetransfer oder –kontrast erforderlich
 - Inhalt der verletzenden Website maßgeblich
 - Bloße Registrierung Domain Name: Eignung zum Imagetransfer?
 - Beeinträchtigung der Wertschätzung (= Rufschädigung)
 - Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (= Verwässerung)
 - Ausnutzen der Unterscheidungskraft (Aufmerksamkeitsausbeutung, „eye-catcher“)

LG Mannheim brockhaus.de²⁷

Die Benutzung der Bezeichnung „Brockhaus“ als Bestandteil des Domainnamens brockhaus.de stellt eine Ausnutzung und Beeinträchtigung der Wertschätzung der bekannten Marke Brockhaus in unlauterer Weise dar, da der Beklagte dabei die Wertschätzung für die Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers auf seine eigenen überträgt und sie als Vorspann für sein eigenes Marketing einsetzt.

Darüberhinaus wird die Wertschätzung und Unterscheidungskraft der Marke, dh die Orientierung der Abnehmer auch beeinträchtigt, da die Internetbenutzer die Verbindung zu den erwarteten Produkten nicht vorfinden.

OLG Karlsruhe zwilling.de²⁸

Wer einen Domain-Namen benutzt, der aus einer im Inland bekannten Marke abgeleitet ist, und so die mit der Marke verbundenen Gütevorstellungen ausnutzt, um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer auf sich und sein (branchenverschiedenes) Dienstleistungsangebot zu lenken, nutzt die Wertschätzung des bekannten Zeichens unlauter aus.

Die Wertschätzung des Zeichens wird dabei auch beeinträchtigt, weil dadurch dem Markeninhaber die Möglichkeit genommen wird, sich unter seiner bekannten (und bei den angesprochenen Verkehrskreisen geschätzten) Marke im Internet selbst zu präsentieren.

Ähnlich auch OLG München freundin.de²⁹

²⁷ 7 O 529/97 www.netlaw.de/urteile/lgma_4.htm.

²⁸ OLG Karlsruhe 24.6.1998 MMR 1999, 171 mit Anm Viefhues.

²⁹ MMR 1998, 668.

4. Geographische Herkunftsangaben gegen Domain-Namen

LG München I champagner.de³⁰

Wird eine geographische Herkunftsangabe mit besonderem Ruf (hier: „champagner.de“) als Internet-Domain für einen Informationsdienst registriert, der aus Werbung finanziert werden soll, liegt darin mangels nachvollziehbarem Eigeninteresses eine sittenwidrige Behinderung der französischen Champagnerhersteller.

B. Kennzeichenrechtlicher Schutz für Domain Namen

LG Frankfurt warez.de

Beim Domain Namen „warez.de“ handelt es sich um eine im geschäftlichen Verkehr als Namen für einen Geschäftsbetrieb benutzte Bezeichnung (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG). Dieses prioritätsältere Kennzeichen steht Unterlassungsansprüchen aus einer jüngeren Marken entgegen.³¹

OLG Hamburg emergency.de

Durch die Ingebrauchnahme einer Internet-Adresse entsteht daran ein (nach § 12 dBGB) namensartiges Kennzeichen.³²

LG Düsseldorf infoshop.de³³

Die Benutzung einer Internet-Adresse kann nicht nur fremde Namens- oder Kennzeichenrechte verletzen, sondern solche auch begründen, sofern sie vom Verkehrs als namensmäßige Bezeichnung einer Person oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens aufgefaßt wird. Erworben wird das Recht an einer geschäftlichen Bezeichnung durch die Aufnahme der Benutzung, dh namensmäßigen Gebrauch, unabhängig vom Umfang der Benutzung. Das Recht an der Geschäftsbezeichnung ist nicht wie eine Firma subjektbezogen, sondern weist auf das Unternehmen als Objekt hin.³⁴

LG München I fnet.de³⁵

Mit der Benutzung des Internet Domain Namens „fnet.de“ verfügt die Klägerin über ein Unternehmenskennzeichen (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG). Da diese Bezeichnung Unterscheidungskraft hat, entsteht der Kennzeichenschutz bereits mit der Aufnahme der Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Einer Verkehrsgeltung der Bezeichnung bedarf es bei Unternehmenskennzeichen mit originärer Kennzeichnungskraft nicht. Nur dann, wenn es dem Kennzeichen an originärer Kennzeichnungskraft fehlt, kommt es auf die Frage an, ob Kennzeichnungskraft durch Verkehrsgeltung erworben wurde.

³⁰ 19.10.2000 CR 2001, 191.

³¹ LG Frankfurt 26.8.1998 – warez.de.

³² OLG Hamburg 5.11.1998 – emergency.de – MMR 1999, 159.

³³ LG Düsseldorf 20.4.1999 – infoshop.de.

³⁴ So das LG Düsseldorf aaO.

³⁵ LG München I 4.3.1999 – fnet.de – MMR 1999, 427.

Die Schutzfähigkeit eines Internet Domain Namens als geschäftliche Bezeichnung (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG) setzt nicht voraus, dass der Domain Name aus der Firma des Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Bezeichnung als solche geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen.

Für die Bestimmung des Vorrangs ist auch bei Kollision der Rechte aus einer eingetragenen Marke und der Rechte aus einer geschäftlichen Bezeichnung der Zeitrang maßgeblich. Es ist daher möglich, dass ein Kennzeichenrecht aus § 5 dMarkenG zur Löschung einer eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang führt.

OLG München tnet.de³⁶

Eine Internet Domain kann ein Unternehmenskennzeichen (iSv § 5 Abs 2 dMarkenG) darstellen, wenn das verwendete Zeichen entweder originäre Kennzeichnungskraft oder Verkehrsgeltung besitzt. Bezeichnet die Domain das Dienstleistungsunternehmen und wird in dieser Form im geschäftlichen Verkehr genutzt, handelt es sich auch um kennzeichenmäßigen Gebrauch.

Analoge österreichische Rechtsgrundlage:

§ 9 UWG³⁷

Abs 1: Schutz ohne Verkehrsgeltung:

- Name
- Firma
- besondere Unternehmensbezeichnung
- Werktitel (für nicht-UrhG-geschützt Druckwerke)

Abs 3: Schutz nur bei Verkehrsgeltung:

- Geschäftsabzeichen
- Sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen (Unternehmen) bestimmte Einrichtungen
- Ausstattung von Waren (inkl Verpackung und Umhüllung)
- Ausstattung von Geschäftspapieren

³⁶ OLG München 16.9.1999 – tnet.de – CR 1999, 778.

³⁷ Vgl zuletzt *Höhne*, Marginalien zu „sattler.at“ in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Domainrecht; ähnlich *ders.*, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 2000, 356. Als weitere Anspruchsgrundlage kommt ev auch § 43 ABGB in Frage – soweit durch den Domain-Namen eine Person (und nicht nur ein Produkt, eine Leistung oder ein Betrieb) bezeichnet wird. Vgl dazu *Höhne*, aaO.

II. Unlauterkeitsrecht - Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen

A. Behinderung

Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (Fallgruppe Behinderung)

Allgemeines Tatbestandsmerkmal

- „Zu Zwecken des Wettbewerbes“ (Wettbewerbsverhältnis)
Bei Domain-Grabbing ad hoc Wettbewerbsverhältnis³⁸

Domain-Grabbing entspricht weitgehend dem Tatbestand der „bösgläubigen Markenanmeldung“ gemäß § 34 MSchG (vormals: „sittenwidrige Markenanmeldung“).

Fallgruppen für sittenwidrige Markenmeldungen:

- Nachvertragliche Interessenwahrungspflicht³⁹
- Störung eines schutzwürdigen Besitzstandes⁴⁰
Besitzstand vorhanden?⁴¹
- Bloße Behinderungsabsicht⁴²
Indizien:
 - Anhäufung von Domain Names (Trafficking)
 - Lösegeldforderung (Grabbing)
- Fehlen eines sachlichen Grundes für die Registrierung?⁴³

OGH jusline II

Die Registrierung eines Domain Namens zu dem alleinigen Zweck, einen anderen bei seiner Tätigkeit zu behindern und um sich eine spätere Überschreibung dieser Internet-Adresse finanziell abgelten lassen zu können, ist sittenwidrig iSd § 1 UWG.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die markenrechtliche Schutzfähigkeit des von der Klägerin benützten Zeichens (jusline) sowie auf den Umfang der Vornutzung dieses Zeichens als Domain Name nicht weiter an, sofern nur ein begründetes Interesse an der Nutzung auch der strittigen Internet-Adresse durch die Klägerin zu bejahen ist. Die Sittenwidrigkeit ergibt sich hier nämlich aus dem Unwert der Handlung der Beklagten selbst.

Danach ist die Registrierung eines Domain Namens also sittenwidrig, wenn sie in der Absicht erfolgt

1. einen anderen bei seiner Tätigkeit zu behindern und
2. sich eine spätere Überschreibung dieser Internet-Adresse finanziell abgelten lassen zu können.

³⁸ Vgl OLG Dresden 20.10.1998 – cyberspace.de – CR 1999, 589 und zuletzt auch OLG Frankfurt – weideglueck.de – CR 2001, 615 (Behinderung nach §§ 826, 226 BGB).

³⁹ Vgl zuletzt etwa OGH 7.10.1997 – Spinnrad II – ÖBl 1998, 291 und OGH 14.1.1997 – Health Mate – ÖBl 1997, 289.

⁴⁰ OGH 24.2.1998 – Nintendo – ÖBl 1998, 229 und OGH 21.4.1998 – Thai-Classic – ecolex 1998, 646.

⁴¹ Vgl *Viefhues* Rz 151 ff.

⁴² OGH 13.7.1999 – Pinkplus – ecolex 1999, 784.

⁴³ Vgl *Viefhues* Rz 155 ff.

OGH format.at

Die Reservierung und Nutzung eines Domain-Namens in der Absicht, einen Dritten von der Benutzung dieser Kennzeichnung im Internet auszuschließen, verstößt als Behinderung gegen § 1 UWG (Domain-Grabbing).

Hier genügte dem OGH bereits die bloße Absicht, den Dritten zu behindern (ohne Absicht einer finanziellen Abgeltung).

B. Schmarozerische Rufausbeutung

Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (Fallgruppe Ausbeutung)

„Schürzenjäger“ – Rechtsprechung.⁴⁴

Ausbeuten der Popularität und der Attraktivität eines fremden Kennzeichens (= Ausbeuten der zugrunde liegenden Leistung des Kennzeicheninhabers). Übertragung von Gütevorstellungen.

C. Gattungsbezeichnungen und beschreibende Angaben

1. Freihaltebedürfnis?

OLG Frankfurt wirtschaft-online.de⁴⁵

Die Unterlassung der Verwendung von beschreibenden Begriffen kann weder in analoger Anwendung des Markenrechts unter dem Gesichtspunkt der Freihaltebedürftigkeit, noch nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verlangt werden. „wirtschaft-online.de“ bildet daher einen zulässigen Domain Namen.

Gleichlautend hatte auch das LG München I in der Entscheidung „sat-shop.com“ entschieden.⁴⁶

2. Irreführung

Anspruchsgrundlage: § 2 UWG

LG Heidelberg ärztekammer.de⁴⁷

Die Verwendung der Domain „ärztekammer.de“ durch einen Internet-Brancheninformationsdienst verstößt gegen § 3 dUWG, da der Rechtsverkehr mit der Domain die Vorstellung verbindet, Informationen über Bundes-, oder Landesärztekammern zu finden.

⁴⁴ OGH 17.9.1996 – Football Association – ecolex 1997, 107 mit Anm *Kucsko* =ÖBl 1997, 83; OGH 29.10.1996 – Schürzenjäger – ÖBl 1997, 72; dazu *Schanda*, Merchandising – Leistungsschutz statt Markenschutz, ecolex 1997, 264; OGH 13.5.1997 – BOSS-Energydrink – ecolex 1997, 681 mit Anm *Schanda* =ÖBl 1997, 225; OGH 7.7.1997 – Fußballverein-Logos – ecolex 1997, 951 mit Anm *Schanda* =ÖBl 1998, 182; OGH 16.6.1998 – Fußballembleme – ecolex 1998, 858 mit Anm *Schanda*.

⁴⁵ OLG Frankfurt 13.2.1997 – wirtschaft-online.de – CR 1997, 271 mit Anm *Bettinger*.

⁴⁶ LG München I CR 1997, 545.

⁴⁷ LG Heidelberg 13.8.1997 WRP 1997, 1230.

LG Köln rechtsanwälte-köln.de⁴⁸

Eine Kölner Rechtsanwaltskanzlei darf im Internet (nach §§ 1, 3 dUWG) nicht unter der Domain „rechtsanwälte-köln.de“ auftreten, weil der Verkehr unter dieser Domain nicht nur eine einzige, sondern alle Kölner Kanzleien oder aber die Rechtsanwaltskammer Köln erwartet.

LG Köln amtsgerichte.de⁴⁹

Es verstößt gegen das Verbot der Irreführung im Internet eine Auflistung von Immobilien-Zwangsversteigerungsdaten unter der Domain-Adresse „amtsgerichte.de“ zu veröffentlichen, weil ein Internetteilnehmer unter dieser Adresse ein Angebot aller deutschen Amtsgerichte erwartet.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist auch die Domain „anwalt-arbeitsrecht.de“⁵⁰ unzulässig.

3. Kanalisierung von Kundenströmen

Unabhängig von diesen Aspekten der Unzulässigkeit mancher Domain Namen unter dem Gesichtspunkt der Irreführung zeigte *Kur* bereits 1996 auf,⁵¹ dass die Kanalisierung von Kundenströmen durch derartige Domain Namen wettbewerbswidrig sein könnte.

OLG Hamburg mitwohnzentrale.de⁵²

Die Verwendung der Internet-Domain-Bezeichnung „mitwohnzentrale.de“ ohne unterscheidungskräftige Zusätze für die Homepage eines von mehreren gewerblich tätigen Vereinen, in denen sich Mitwohnzentralen zusammengeschlossen haben, stellt eine wettbewerbswidrige Behinderung des Leistungswettbewerbs gemäß § 1 dUWG dar.

Die Monopolisierung der – im markenrechtlichen Sinne – rein beschreibenden, von Haus aus nicht schutzfähigen Gattungs- bzw Branchenbezeichnung ohne Unterscheidungskraft führt zu einer unlauteren Absatzbehinderung von Wettbewerbern, da hierdurch Kundenströme kanalisiert und Interessenten abgefangen werden.

LG München I rechtsanwaelte.de⁵³

Die Domain „rechtsanwaelte.de“ stellt eine wettbewerbswidrige Behinderung des Leistungswettbewerbs zu Lasten der Mitbewerber dar. Wettbewerbswidrig ist eine Kanalisierung der Kundenströme durch die zielgerichtete Monopolisierung eines Gattungsbegriffs deshalb, weil dem Suchenden durch den vereinnahmten Branchenbegriff ein denkbar einfacher Weg zu der jeweiligen Homepage geebnet wird und dadurch sämtliche Mitbewerber ausgeschlossen sind.

Ebenso, wie das blickfangmäßig übertriebene Herausstellen eines Eintrages in einem Branchenverzeichnis standeswidrig ist, ist die Vereinnahmung des Oberbegriffes für die gesamte Branche in einem einzigartigen Medium wie im Internet mit dem Werberecht der Rechtsanwälte nicht vereinbar.

⁴⁸ LG Köln 7.9.1998.

⁴⁹ LG Köln 1.9.1998.

⁵⁰ LG Köln 23.9.1998.

⁵¹ *Kur*, Internet Domain names, CR 1996, 325, 329ff.

⁵² OLG Hamburg 13.7.1999 CR 1999, 779 mit Anm *Hartmann*. Derzeit beim BGH anhängig.

⁵³ 16.11.2000, CR 2001, 128.

LG München I autovermietung.com⁵⁴

Die Verwendung der Domain „autovermietung.com“ durch eine international operierende Autovermietung mit marktführender Stellung führt zu keiner unzulässigen Kanalisierung der Kundenströme, durch welche die Chancengleichheit im Wettbewerb gestört würde.

LG Köln zwangsversteigerungen.de⁵⁵

Die Verwendung der Domain-Bezeichnung „zwangsversteigerungen.de“ und „versteigerungskalender.de“ für eine Präsentation der Immobilien-Zwangsversteigerungs-daten eines Anbieters hat eine unlautere Absatzbehinderung der übrigen Wettbewerber zur Folge, da dadurch (potentielle) Kunden abgefangen und Kundenströme kanalisiert werden.

OLG Braunschweig stahlguss.de⁵⁶

Eine mit den Suchgewohnheiten von Internet-Nutzern einhergehende Kanalisierung durch Registrierung rein beschreibender freihaltewbedürftiger Domainnamen ist für sich allein nicht wettbewerbswidrig.

LG Hamburg lastminute.de⁵⁷

Die Verwendung von Gattungsbegriffen als Domainnamen ist nicht stets wettbewerbswidrig. Insb dann nicht, wenn durch Werbung gewährleistet ist, dass verschiedene Anbieter im Verkehr bekannt sind. es ist nicht Aufgabe der Gerichte, das Versäumnis des Gesetzgebers, beschreibende Domains bei der Internetnutzung auszugrenzen, zu kompensieren. Mit „lastminute.com“ wird nicht der Eindruck erweckt, es handle sich um ein Portal für eine originäre Dienstleistung (vgl „mitwohnzentrale.de“), da den interessierten Kreisen bekannt ist, dass es zahlreiche Anbieter gibt.

Schweizerisches Bundesgericht berneroberland.ch⁵⁸

Wettbewerbswidrig handelt, wer als nicht offizieller oder offiziöser Anbieter dadurch eine Verwechslungsgefahr herbeiführt, dass er einen geographischen Begriff (hier: „berneroberland.ch“) als Domain-Namen registrieren lässt, mit dem die angesprochenen Verkehrskreise vorwiegend touristische Assoziationen verknüpfen.

⁵⁴ 28.9.2000 CR 2001, 194.

⁵⁵ 10.10.2000, CR 2001, 193.

⁵⁶ 20.7.2000 CR 2001, 614.

⁵⁷ 30.6.2000 CR 2001, 617.

⁵⁸ 2.5.2000, CRi 2001, 22 mit Anm Walz.

III. Haftung der Registrierungsstelle nic.at

OGH fpo.at⁵⁹

1. Die Beurteilung der Passivlegitimation der Vergabestelle richtet sich nach den Grundsätzen, die für Fälle mittelbarer Beteiligung an der Störung entwickelt wurden. *Gehilfe iS dieser Rsp ist aber nur, wer den Täter bewusst gefördert hat.*
2. *Danach haftet die Domain-Namensverwalterin, wenn der Verletzte unter Darlegung des entsprechenden Sachverhalts ein Einschreiten verlangt und die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. Sperrt die Vergabestelle in einem solchen Fall die Domain trotz entsprechender Aufforderung des in seinen Rechten Verletzten nicht, kann sie auf Unterlassung, unter bestimmten Umständen auch auf Beseitigung in Anspruch genommen werden. Die Weigerung der Vergabestelle, die Domain zu sperren, obwohl sie Kenntnis von einer offenkundigen Rechtsverletzung erlangt hat, bedeutet in einem solchen Fall nichts anderes, als den offenkundigen Verstoß des unmittelbaren Täters bewusst zu fördern und die Rechtsverletzung auch weiterhin zu ermöglichen.*

IV. Sanktionen – Lösungsanspruch und einstweilige Verfügung

Lösungsanspruch

OGH Format

Das Gebot, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem zuständigen Domain-Namen-Verwalter die Löschung der Registrierung und Delegierung dieses Domain-Namens zu veranlassen, nötigt den Beklagten zur Löschung des vorher für ihn registrierten Domain-Namens und schafft insoweit einen unumkehrbaren Zustand. Es darf daher im Provisorialverfahren nicht erlassen werden.

OGH fpo.at

Die Beseitigung eines Domain Namens kann durch eV nicht gesichert werden. Eine eV, die zur Löschung einer registrierten Domain führt, schafft insoweit einen unumkehrbaren Zustand, als Dritte die Möglichkeit erhalten, die freigewordene Domain für sich registrieren zu lassen.

Gefährdungsbescheinigung für eV

OGH ortig.at

Die durch die Namensbeeinträchtigung für den Kläger verbundene Gefahr, mangels rascher Auffindbarkeit im Internet einen Ausfall an möglichen Kunden zu erleiden, ist als Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens iSd § 381 Z 2 EO zu beurteilen.

⁵⁹ Vgl dazu auch die Besprechung von *Stomper* in RdW 2001, 136. *Stomper* weist zu Recht darauf hin, dass die Einschränkung auf eine Offenkundigkeit der Rechtsverletzung für „einen juristischen Laien“ die Mitverantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle zu weit einschränken könnte. Dem ist zuzustimmen. Maßstab ist hier nicht die Kenntnis eines juristischen Laien, sondern die Kenntnis der Domain-Vergabestelle, der durchaus juristische Kenntnisse zuzumuten sind.

OGH bundesheer.at

1. Ein Schaden ist [im Sinne der Gefährdungsbescheinigung] dann unwiederbringlich, wenn ein Nachteil am Vermögen, Rechten oder Personen eingetreten ist und die Zurückversetzung in den vorigen Stand nicht tunlich ist oder Geldersatz entweder nicht geleistet werden kann oder die Leistung des Geldersatzes dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat ist.
2. Bei Eingriffen in die Ehre oder in den wirtschaftlichen Ruf einer Person wird die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens auch ohne Behauptung und Bescheinigung besonderer Umstände bejaht, weil die Auswirkungen einer Ehrverletzung oder Rufschädigung kaum zu überblicken sind und sich durch Geldersatz nicht völlig ausgleichen lassen.
3. Bei der Verletzung des Namensrechts muss keineswegs immer ein unwiederbringlicher Schaden drohen. Ein unwiederbringlicher Schaden ist daher gem § 381 Abs 1 Z 1 EO zu behaupten und zu bescheinigen.
4. Die Klägerin hat hier nicht bescheinigt, dass es durch den beanstandeten Domain-Namen zu einem Ausfall an Zugriffen auf die offizielle Webseite des Bundesheers gekommen ist. Es kann daher offen bleiben, ob der von der Klägerin befürchtete „Ausfall an möglichen weiteren Interessenten“ überhaupt dem einem Unternehmen drohenden Ausfall von Kunden gleichgehalten werden könnte.

V. ICANN Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

ICANN: Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

Approved Dispute Resolution Provider

- WIPO
- National Arbitration Forum
- CPR Institute for Dispute Resolution
- eResolution

Tatbestand für Anspruch auf Übertragung oder Löschung laut Policy⁶⁰

- domain name of respondent is identical or confusingly similar to a trademark or service mark in which the complainant has rights; and
- respondent has no rights or legitimate interest in respect of the domain name; and
- respondent's domain name has been registered and is being used in bad faith.

⁶⁰ Vgl www.icann.org/udrp/udrp-policy-24oct99.htm. Vgl auch www.wipo.int/domains/.

A. Eigene Marke und Ähnlichkeit mit Domain Name

Nur Zeichenähnlichkeit erforderlich – keine Warengleichheit notwendig.

B. Kein Recht und kein legitimes Interesse des Domain-Inhabers daran

Problem: Beweisführung für Negativum!⁶¹

Beispiele für “rights or legitimate interests of respondent”

- (i) use of the domain name in connection with a *bona fide* offering of goods or services, before any notice to respondent of the dispute
- (ii) respondent has been commonly known by the domain name, even if respondent has no trademark or service marks rights
- (iii) respondent is making a legitimate non commercial or fair use of the domain name, without intent for commercial gain to misleadingly divert consumers or to tarnish the trademark or service mark at issue.

C. Bösgläubige Registrierung und Verwendung

auch bösgläubige Verwendung erforderlich? – jedoch:

Beispiele für “registration and use of a domain name in bad faith”⁶²

- (i) circumstances indicating that respondent has registered or has acquired the domain name primarily for the purpose of selling, renting or otherwise transferring the domain name registration to the complainant who is the owner of the trademark, for valuable consideration in excess of respondent’s documented out-of-pocket costs directly related to the domain name
[Vorsatz der finanziellen Ablöse]
- (ii) respondent has registered the Domain Name in order to prevent the owner of the trademark from reflecting the mark in a corresponding domain name, provided that respondent has engaged in a pattern of such conduct
[Behinderungsvorsatz]
- (iii) respondent has registered the domain name primarily for the purpose of disrupting the business of a competitor
[Störungsvorsatz]
- (iv) by using the domain name, respondent has intentionally attempted to attract, for commercial gain, Internet users to his web site or other on-line location, by creating a likelihood of confusion with the complainant’s mark as to the source, sponsorship, affiliation, or endorsement of Respondents’ web site or location or of a product or service on Respondent’s web site or location.
[Kundenkanalisierung]

Kontakt: RA Dr. Reinhard Schanda
1010 Wien, Stallburggasse 4
office@sattler.co.at (www.sattler.co.at)

⁶¹ Vgl etwa WIPO-Panel zu intocast.com.

⁶² Vgl etwa WIPO-Panel zu intocast.com.